

# Zensus 2022

## Das Datenschutzbriefing



### 1. Die Ausgangssituation

Das Zensusgesetz 2022 verpflichtet die Eigentümer und Verwalter von Wohnraum zur Auskunft über bestimmte Angaben zu den von ihnen vermieteten Wohnungen. Im Rahmen der Gebäude und Wohnungszählung 2022 umfasst die Auskunftspflicht zudem die Mitteilung der Vor- und Nachnamen von bis zu zwei Bewohnern je Wohnung durch die Eigentümer und Verwalter von Wohnraum.



### 2. Die Datenschutzperspektive

Wohnungsunternehmen speichern in der Regel Angaben zu ihren Mietern, welche ausschließlich auf Zwecke begrenzt sind, die der Durchführung des Mietverhältnisses dienen (u.a. Nebenkostenabrechnung, Veranlassung von Handwerkerarbeiten etc.). Im Zuge dessen kann festgestellt werden, dass die gesetzlich angeordnete, einmalige Übermittlung von Wohnernamen an die statistischen Ämter des Bundes und der Länder im Jahr 2022 über die gewöhnliche Durchführung des Mietverhältnisses hinausgeht.

Daher wird diese Übermittlung gemäß Datenschutzrecht als Änderung des Verarbeitungszwecks bewertet, da die Daten für einen anderen Zweck weiterverarbeitet werden als ursprünglich vorgesehen. Hieraus ergibt sich, dass die Mieter gemäß Art. 13 DSGVO über die Weitergabe ihrer Mieterdaten zu statistischen Zwecken an die statistischen Ämter des Bundes und der Länder zu informieren sind.

### 3. Inhalte der Betroffeneninformation

Die Information an die Betroffenen sollte inhaltlich folgende Mindestanforderung erfüllen, um die Vorgaben der DSGVO zu erfüllen:

- Der Vermieter (benannt mit Namen und Kontaktdaten) ist gemäß Datenschutzrecht verantwortlich für die im Rahmen des Mietverhältnisses erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten.
- Die Vermieter sind aufgrund des Zensusgesetzes 2022 (ZensG 2022) verpflichtet, bestimmte Angaben über die Mieter den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder für Zwecke des Zensus 2022 zu übermitteln.
- Die Übermittlung findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit § 10 Abs. 2 ZensG 2022.
- Folgende Angaben sind gesetzlich zu übermitteln:
  - Namen und Vornamen von bis zu zwei Personen, die die Wohnung nutzen
  - Zahl der Personen, die in der Wohnung wohnen
- Empfänger dieser Angaben sind die statistischen Ämter des Bundes und der Länder.
- Die Ämter des Bundes haben für die übermittelten Angaben die konkreten Löschungsfristen nach dem ZensG 2022 einzuhalten

Den betroffenen Mieter stehen gegenüber ihren Vermietern die Rechte aus den Art. 13 bis 18, 21 und 77 DSGVO zu. Die Auskunftspflicht der Vermieter nach ZensG 2022 bleibt davon unberührt – auch hierüber sind die Mieter zu informieren.

### 4. Für wen gilt die gesonderte Auskunftspflicht?

Im Zusammenhang mit der Information der Mieter verweisen wir nochmals darauf, dass mit der Einführung der DSGVO im Mai 2018 jedes Unternehmen dazu verpflichtet ist, seine Mieter über die grundsätzliche Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Sollte in Ihrem Informationsschreiben gemäß Art. 13 DSGVO bereits ein entsprechender Hinweis auf die Weitergabe der personenbezogenen Daten aufgrund rechtlicher Verpflichtungen enthalten sein, ist keine weitere, separate Information der Betroffenen erforderlich. Einzig und allein für den Fall, dass ein derartiger Hinweis bisher nicht erfolgt ist, ist eine Information der Mieter Pflicht.

### 5. Fazit

Wir empfehlen Ihre Information der Betroffenen zum Umgang mit ihren personenbezogenen Daten (gemäß Art. 13 DSGVO) regelmäßig zu prüfen und ggf. zu aktualisieren. Sollten hierzu Rückfragen bestehen oder eine datenschutzrechtliche Beratung gewünscht sein, stehen wir von der ImmoProConsult GmbH Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt: Lukas Tölle



02171 908 224



[datenschutz@immoproconsult.de](mailto:datenschutz@immoproconsult.de)